

Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der Mitutoyo Corporation, Japan

Diese Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen (AGB) finden Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1. Allen Lieferungen der Mitutoyo Corporation Japan (im folgenden „Lieferer“) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

1.2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Preise und Zahlung

2.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten des Lieferers ausgeführt.

2.2. Die Rechnungen des Lieferers sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstige Abzüge.

Der Besteller gerät auch ohne Mahnung binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Zahlungsverzug.

Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs beim Lieferer oder der Gutschrift auf dessen Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Zahlungen dürfen nur an den Lieferer direkt oder einen Beauftragten, der einen Inkassoausweis besitzt, geleistet werden.

2.3. Werden Zahlungsbedingungen unberechtigtweise nicht eingehalten oder Umstände erkennbar, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, so ist der Lieferer in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen bzw. für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung objektiv angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – vom Vertrag zurückzutreten.

Dies gilt auch für das Bekanntwerden solcher Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, dem Lieferer jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für den Lieferer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte

2.4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Lieferers. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Besteller nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

3.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, ist der Lieferer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Lieferer seiner unter 3. 2, Satz 2 aufgeführten Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt 7. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Gefahrübergang, Teillieferungen

4.1. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Anlagen und Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten des Lieferers, wenn einzelne oder alle Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

5.2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Lieferer abgetreten.

5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag - zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt; der Besteller ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der vom Lieferer gelieferten Ware darf der Lieferer jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Lieferer dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an den Lieferer abgetretener Forderung hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

6. Mängelansprüche

Für Sachmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7 – wie folgt:

6.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der Mitutoyo Corporation, Japan

6.2.

Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.3.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

6.4.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7. 2 dieser Bedingungen.

6.5.

Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6.6.

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

7.1.

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6 und 7. 2.

7.2.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. solcher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung durch den Lieferer der Besteller in jedem Fall nach der Natur des Rechtsgeschäftes zwingend vertrauen können muss) haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 7. 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Exportkontrolle

Das gelieferte Gut ist grundsätzlich zum Verbleib und zur Nutzung in dem mit dem Besteller vereinbarten Erstlieferland bestimmt. Dies schließt eine Weiterveräußerung durch den Besteller ausdrücklich nicht aus.

Die Veräußerung, die Weiterveräußerung sowie die Disposition der gelieferten Güter einschließlich eventuell damit verbundener Technologie kann- z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes bzw. Endverbleibs nationalen und/oder internationalen Exportkontrollvorschriften bzw. Genehmigungspflichten unterliegen.

Letzteres betrifft insbesondere den Verkauf von Gütern für eine beabsichtigte militärische oder kerntechnische Verwendung und die Lieferung in Embargoländer bzw. an "gelistete" Personen.

Mit Abgabe der Bestellung erklärt der Besteller die Einhaltung solcher einschlägiger Exportkontrollvorschriften im Falle eigener Ausfuhren bzw. Weiterveräußerungen.

Weiterhin erklärt er, die Güter weder auf unmittelbarem noch mittelbarem Weg in Länder zu liefern, die mit einem Embargo belegt sind und dadurch die Einfuhr der gelieferten Güter verbieten bzw. beschränken.

Der Besteller stellt den Lieferer von allen Schäden frei, die für den Lieferer aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

10. Rückgabe von Elektro-Altgeräten, Umweltschutz

10.1.

Elektro- und Elektronikgeräte mit der Herstellerkennzeichnung „Mitutoyo“ und zusätzlich aufgebrachtem Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 7 ElektroG (Abbildung einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern mit einem soliden Balken unterhalb) sind grundsätzlich vom Besteller im Entsorgungsfall ausschließlich an vom Lieferer hierfür autorisierte Rückgabestellen in Deutschland zur weiteren Behandlung, Verwertung beziehungsweise Entsorgung zurückzugeben.

Die Rückgabe an andere Sammelpunkte in Deutschland, insbesondere an öffentliche Sammelpunkte für Elektroschrott aus privaten Haushaltungen, ist nicht zulässig. Für Lieferungen an Besteller mit Aufenthalt oder Firmensitz außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland gilt Abschnitt 10.4. entsprechend.

10.2.

Über die Einzelheiten und Bedingungen des deutschen „Mitutoyo-Rückgabesystems“ sowie über die möglichen Rückgabestandorte hat sich der Besteller bereits bei Lieferung von Elektro-Altgeräten nach Abschnitt 10.1. sowie insbesondere am Ende eines jeweiligen Produktlebens jener Produkte im Internet unter <http://www.mitutoyo-veee.de>, direkt bei den deutschen Repräsentationen des Lieferers oder den autorisierten Vertragshändlern des Lieferers in Deutschland zu informieren.

10.3.

Der Besteller verpflichtet sich, bei Weitergabe von Elektro-Altgeräten nach Abschnitt 10.1. innerhalb Deutschlands, den jeweiligen Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und ihn insbesondere über die Ausschließlichkeit der Rückgabe an das „Mitutoyo-Rückgabesystem“ zu informieren.

10.4.

Falls sich Elektro-Altgeräte nach Abschnitt 10.1. im Entsorgungsfall außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland befinden, sind sie – abweichend von den vorstehenden Regelungen – grundsätzlich gemäß geltenden Rechts dieses Staates vor Ort einer Verwertung respektive Entsorgung zuzuführen und dürfen nicht an das deutsche „Mitutoyo-Rückgabesystem“ zurückgegeben werden.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

12. Änderungen der AGB, Schlussbestimmungen, Hinweis, Datenschutz

12.1.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Besteller schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Besteller genehmigt, wenn der Besteller nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge muss der Lieferer mit der Änderungsmittelteilung besonders hinweisen. Der Besteller muss den Widerspruch an den Lieferer binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmittelteilung absenden.

12.2.

Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Bestellers oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigt den Lieferer, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen

Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der Mitutoyo Corporation, Japan

sofort fällig. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

12.3.

Der Besteller ist ohne die Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt, seine Vertragsrechte zu übertragen.

12.4.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.5.

Der Lieferer weist ausdrücklich darauf hin, dass er personenbezogene bzw. – beziehbare Daten des Bestellers erhebt, speichert, verarbeitet und im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nutzt, beziehungsweise im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erheben, speichern, verarbeiten und nutzen lässt. Der Lieferer ist berechtigt, die o. g. Daten auch an mit ihm verbundene Unternehmen zu übermitteln bzw. für den Versand von Informationen über Angebote des Lieferers nutzen. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers auf Datenlöschung, Sperrung, Auskunft und Berichtigung bleiben unberührt.